

Vereinbarung betreffend die Trägerschaft des Care Teams Kanton Bern und deren Zusammenarbeit

vom 27. Februar 2020

Die *Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern*,
vertreten durch den Synodalrat,

die *Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern*,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

die *Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern*,
vertreten durch das Präsidium des Landeskirchenrates,

die *Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden*,
vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend IKK)

vertreten durch den *Synodalverband Bern-Jura (nachfolgend Refbejuso)*

und

das *Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM)*

haben Folgendes vereinbart:

1 Ziel und Zweck

Notfallseelsorge und psychologische erste Hilfe bei Opfern traumatisierender Alltagsereignisse sowie von Katastrophen und Notlagen und bei Angehörigen sowie bei Einsatzkräften sind gemeinsame Aufgabe von kirchlichen Organisationen und dem kantonalen Bevölkerungsschutz.

Im Care Team Kanton Bern (CTKB) nehmen Pfarrpersonen und Psychologinnen und Psychologen die Stellung als Care Profi (Fachperson der psychologischen Nothilfe) ein. Ihre spirituellen und psychologischen Kompetenzen finden in Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz des Care Teams ihren Niederschlag.

Die vorliegende Vereinbarung regelt:

- die Leistungen der drei bernischen Landeskirchen und der Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden (IKK) und des Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär Kanton Bern (BSM) zur Sicherstellung einer situationsgerechten notfallseelsorgerlichen und notfallpsychologischen Betreuung im Kanton Bern;
- die Aufgabefelder und die Zusammenarbeit der Leitung CTKB mit der IKK und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Refbejus).

2 Grundlagen

2.1 Staatliche Grundlagen

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1), Art. 37
- Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018 (Landeskirchengesetz, LKG, BSG 410.11), Art. 30, 31, 34 und 44
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (KBSV, BSG 521.10), Art. 47 – 49
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 3. Dezember 2014 (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV, BSG 521.11), Art. 11
- RRB 446/2016 vom 27. April 2016: Care Team Kanton Bern; Auftrag, Grundsätze und Organisation
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)

2.2 Kirchliche Grundlagen

- Zwischenkirchlicher Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern und der Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden betreffend der Notfallseelsorge (NFS) vom 9. Januar 2020 (KES 92.151)

- die jeweiligen rechtlichen kirchlichen Grundlagen der Landeskirchen und jüdischen Gemeinschaften betreffend Orts- und Notfallseelsorge
- Refbejuso: Personalreglement für die Pfarrrschaft vom 29. Mai 2018 (PRP, KES 41.010) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wie insbesondere: Personalverordnung für die Pfarrrschaft vom 29. August 2019 (PVP, KES 41.011), Verordnung über pfarramtliche Stellvertretungen vom 7. März 2019 (Stellvertretungsverordnung, VPS, KES 41.015)

3 *Leistungen der IKK*

3.1 **Leitung Care Team:**

Die IKK beteiligt sich wie folgt an den jährlichen, effektiven Personal- und Personalnebenkosten, welche für die Leitung des CTKB anfallen:

- 20 Stellenprozente der Stelle des Leiters / der Leiterin CTKB werden durch die IKK jährlich auf der Basis der effektiven Personalkosten inkl. Ausbildungs- und Nebenkosten frankenmässig abgegolten.
Das BSM stellt der Refbejuso Rechnung zur Abgeltung der 20 Stellenprozente für die Leiterin / den Leiter des CTKB. Das Kostensplitting innerhalb der IKK ist deren Angelegenheit.
- Die Refbejuso stellen eine Pfarrerin/einen Pfarrer des Leitungsteams CTKB (Stv. Leitung) mit 50 Stellenprozenten gemäss PRP und dessen Ausführungsbestimmungen an. Die/der Stelleninhaber/in ist zertifiziertes Mitglied des CTKB und als Einsatzleiter/in qualifiziert.
Die Gewährung eines leistungsbezogenen Gehaltsaufstieges erfolgt in Zusammenarbeit mit der Leiterin / dem Leiter CTKB anhand der geltenden Kriterien gemäss PRP und dessen Ausführungsbestimmungen (z.B. MAG).

3.2 **Einsatzleitende Care Team:**

Die IKK übernimmt die Entschädigung für Einsatzleitende (für max. 10 Personen) des CTKB, die bei den Mitgliedern der IKK angestellt sind.

Die Entschädigung beträgt CHF 500.- brutto pro Monat. Die Auszahlung erfolgt über das BSM, das der IKK jährlich Rechnung stellt (Entschädigung plus Sozialleistungen).

Die damit abgegoltenen Leistungen sind im Pflichtenheft beschrieben.

3.3 Mitglieder Care Team:

Milizangehörige des CTKB erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen freiwilliger Schutzdienstleistungen (fallweise Militärdienst) und werden nach den Regeln des BZG (u.a. das Einverständnis des Arbeitgebers) über die Erwerbersatzordnung (EO) abgerechnet.

3.4 Engagement und Unterstützung

Die der IKK angeschlossenen Mitglieder unterstützen und fördern das Engagement ihrer Pfarrpersonen bzw. Rabbiner im Care Team.

4 Leistungen des BSM

4.1 Einsatz- und Ausbildungsorganisation

Das BSM

- stellt mit dem CTKB die Einsatzbereitschaft für die psychologische und seelsorgerliche erste Hilfe im Kanton Bern gemäss Auftrag des Regierungsrats sicher,
- ist für die nötige Infrastruktur besorgt, sichert die notwendigen finanziellen Mittel für den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des CTKB,
- macht über seine Öffentlichkeitsarbeit rund um das CTKB die Zusammenarbeit und die gemeinsame Trägerschaft durch das BSM und die IKK sichtbar. Das BSM und die beteiligten kirchlichen Organisationen treten gegenüber der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem CTKB partnerschaftlich auf.
- stellt die Einteilung in den freiwilligen Schutzdienst (fallweise Militärdienst) sicher.

4.2 Geschäftsstelle

Das BSM betreibt eine Geschäftsstelle für die nötigen Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen zur Sicherstellung der psychologischen und seelsorgerlichen ersten Hilfe. Die Organisation der Geschäftsstelle obliegt allein dem BSM.

Die Leiterin / der Leiter dieser Geschäftsstelle sowie weitere Leitungsmitglieder (ausgenommen die 50% stv. Leitung, refbejuso-finanziert) und Mitarbeitende zugunsten der Geschäftsstelle sind im BSM angestellt.

4.3 Leitung Care Team

Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle Care Team ist gleichzeitig Leiterin / Leiter des Care Teams (Milizorganisation).

Die Aufgabe der Leitung wird vorzugsweise Pfarrpersonen übertragen. Die Anforderungen gemäss Pflichtenheft müssen erfüllt sein.

Das BSM budgetiert mindestens 70 Stellenprozent des Gehalts des Leitungsteams gemäss Personalverordnung des Kantons Bern. Der Mindestpersonalbestand des Leitungsteams beträgt 140 Stellenprozent.

Die Organisation innerhalb des Leitungsteams ist Sache des BSM.

Das von der Refbejuso angestellte Leitungsmitglied wird vom Leiter / Leiterin CTKB geführt (MAG, Zeiterfassung, etc.). Spesen, Weiterbildungskosten, Leistungsprämien etc. gehen zulasten des BSM.

4.4 Mitglieder Care Team:

Das BSM stellt die Einteilung in den freiwilligen Schutzdienst (fallweise Militärdienst), Aufgebot und Abrechnung der EO sicher.

5 *Zusammenarbeit und Mitwirkung*

Die Zusammenarbeit und Mitwirkung der Vertragspartner erfolgt im Kontaktgremium und in der Steuerungsgruppe. Die Partner sind insbesondere gemeinsam verantwortlich für die Nachwuchsförderung und das Wahrnehmen und Entwickeln der spirituellen Kompetenzen im CTKB.

5.1 Kontaktgremium

Aufgaben des Kontaktgremiums:

- Sicherstellung der Erfüllung der Leistungen der Vertragspartner
- strategische Absprachen
- Absprachen zur Umsetzung der Vereinbarung
- Vernetzung zur Steuerungsgruppe

Das Kontaktgremium setzt sich aus den Vertretern der Trägerschaft wie folgt zusammen:

- IKK: die zuständigen Synodalrätinnen / Synodalräte der beiden Landeskirchen Refbejuso und der römisch-katholischen Landes-

Kirche des Kantons Bern, der Koordinator Notfallseelsorge der Refbejuso sowie bei Bedarf weitere kirchliche Mitarbeitende.

- BSM: Leiter/in und Stv. Leiter/in CTKB sowie der/die Linienvorgesetzte und der/die Vorsitzende der Steuerungsgruppe.

Nach Bedarf kann der/die Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten beigezogen werden. Der Vorsitz und das Sekretariat des Kontaktgremiums werden seitens der Refbejuso sichergestellt.

Es trifft sich mindestens einmal jährlich.

Das Kontaktgremium ist um eine dem CTKB dienliche Strategie zur Sicherung der Bestände und der finanziellen Mittel besorgt.

Es legt eine Strategie zum gemeinsamen öffentlichen Auftritt fest und setzt diese in den eigenen Organisationen um.

5.2 Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe ist das fachlich vorgesetzte Organ des CTKB und sorgt für eine gewisse 'unité de doctrine'. Sie definiert Standards, erarbeitet Ausbildungskriterien, berät die Leitung CTKB in Fachbelangen und trägt als Controlling-Stelle zur Qualitätssicherung bei.

Der Koordinator / die Koordinatorin Notfallseelsorge der Refbejuso nimmt Einsitz in der Steuerungsgruppe.

5.3 Leitung Care Team / Leitung Geschäftsstelle Care Team

Auf der operationellen Ebene ist der Koordinator / die Koordinatorin Notfallseelsorge der Refbejuso Ansprechpartner für die Leitung des CTKB.

5.4 Mitwirkungen

- Die IKK hat im Anstellungsprozess für die Leiterin / den Leiter Care Team ein Antrags- und Bestätigungsrecht. Sie nimmt Einsitz im Wahlausschuss. Die Führung des Prozesses obliegt dem BSM.
- Das BSM hat im Anstellungsprozess für das von den Refbejuso angestellte Leitungsmitglied des Care Teams ein Antrags- und Bestätigungsrecht. Es nimmt Einsitz im Wahlausschuss. Es stellt das zu erfüllende Pflichtenheft zur Verfügung.
- Die IKK ist durch das BSM einzubeziehen, sofern sich Strategieentwicklungen des Care Teams, strukturelle Änderungen, Neubezzeichnungen von Care Team-Handlungseinheiten etc. auf das Profil des notfallseelsorgerlichen Teils der Arbeit des Care Teams auswirken können.
- Die IKK ist durch die Leitung Care Team einzubeziehen bei der

Orientierung der Kirchgemeinden, Pfarrämter, Pfarreien und der jüdischen Gemeinden und bei der Vorbereitung von planbaren Grossanlässen.

6 *Überprüfung, Änderung und Aufhebung*

Die Vertragsparteien können jederzeit eine Überprüfung der Vereinbarung verlangen.

- Änderungen und Anpassungen dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Sie sind schriftlich festzuhalten und gegenseitig zu unterzeichnen.
- Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende Jahr gesamthaft oder in Teilbereichen gekündigt werden, erstmals per 31.12.2022.

7 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung ersetzt

- die Vereinbarung betreffend die Trägerschaft des Care Teams Kanton Bern (CTKB) und deren Zusammenarbeit vom 9. März 2011
- die Vereinbarung betreffend die Finanzierung und Führung der Stv. Leitung und der Einsatzleitenden des Care Teams des Kantons Bern zwischen JGK und BSM vom 20. Mai 2011
- die Bestimmungen vom 1.9.2010 gemäss Aktennotiz vom 7.10.2010 betreffend Finanzierung CTKB

Sie tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft.

Bern, 26.02.2020 Synodalverband Bern-Jura im Namen der IKK
 Der Synodalrat
 Der Präsident: *Andreas Zeller*
 Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

Bern, 27.02.2020 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
 des Kantons Bern (BSM)
 Amtsvorsteher: *Hanspeter von Flüe*